

# Schulverfassung der Montessori-Schule Hannover

## Präambel

Vorliegendes Dokument bildet die erste Schulverfassung der Montessori-Schule Hannover, einer allgemeinbildenden Schule in freier Trägerschaft mit Grundschule, integrierter Gesamtschule und gymnasialer Oberstufe. Als anerkannte Ersatzschule nach niedersächsischem Schulrecht ist sie ein Ort an dem die Prinzipien Maria Montessoris mit aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen aus Bildungsforschung, Entwicklungs- und Lernpsychologie verbunden werden.

Die Schulverfassung orientiert sich an den Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) und ist zugleich an die besonderen Bedingungen freier Trägerschaft angepasst. Sie bildet den rechtlichen und strukturellen Rahmen für ein verantwortungsvolles Miteinander sowie für die Mitgestaltung schulischer Prozesse im Sinne einer lernenden Organisation.

Zentrale Werte wie Verantwortung, Freiheit, Respekt, Vielfalt, Chancengleichheit und Gemeinnutzen leiten unser tägliches Handeln. Die Schule ist ein Ort, an dem Unterschiedlichkeit als Stärke begriffen wird, an dem Lernen mit Sinn und Tiefe geschieht, und an dem Kinder wie Erwachsene gleichermaßen wachsen dürfen – kognitiv, emotional, sozial und praktisch.

In einer Welt im Wandel ist die Schule nicht nur Bildungsstätte, sondern zugleich Erfahrungsraum für gesellschaftliches Miteinander, demokratisches Handeln und nachhaltiges Denken. Die Schule versteht sich als Raum für nachhaltiges Lernen und ganzheitliche Entwicklung.

Ziel unseres Handelns ist es, junge Menschen zu begleiten, die Welt zu verstehen, ihre Rolle darin zu finden und aktiv mitzugestalten. Dabei achten wir auf die Balance zwischen individueller Entwicklung, sozialer Verantwortung und der qualifizierten Vorbereitung auf staatlich anerkannte Abschlüsse. Die Prüfungen werden im Haus gemäß den jeweils geltenden Prüfungsordnungen durchgeführt.

Die Schulverfassung ist Ausdruck unseres gemeinsamen Willens, eine Schule der Zukunft zu gestalten – offen, lernfähig und getragen von Vertrauen, Neugier und dem Mut, Neues zu wagen.



## § 1 – Änderung der Schulverfassung

Diese Schulverfassung versteht sich als lebendiges Dokument einer lernenden Organisation. Sie kann bei Bedarf angepasst werden, um auf neue Erkenntnisse und Entwicklungen zu reagieren.

(1) Änderungen der Verfassung erfolgen im Benehmen mit dem Schulträger und dem Schulvorstand unter Beteiligung aller relevanten Gremien der Schulgemeinschaft.

(2) Änderungsvorschläge können frühestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Verfassung eingebracht werden. Änderungsanträge sind mit einfacher Mehrheit in den jeweiligen Gremien zu beschließen und können gestellt werden von:

- der Gesamtkonferenz,
- dem Schulvorstand,
- der Schulleitung,
- dem Schulträger.

(2) Der Änderungsprozess umfasst:

- Vorlage eines schriftlichen Antrags,
- Entscheidung über den Antrag im Schulvorstand im Benehmen mit dem Schulträger,
- bei größeren Änderungen kann der Schulvorstand einen eigenen Verfassungsarbeitskreis einberufen
- Über die Annahme der Änderungen entscheidet die Gesamtkonferenz mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln.

(3) Die Schulverfassung wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle drei Jahre, auf ihre Aktualität, Angemessenheit und Wirksamkeit hin überprüft. Die Evaluierung erfolgt durch die Schulleitung unter Einbeziehung des Schulträgers, Schulvorstands sowie weiterer relevanter Gremien der Schulgemeinschaft. Gegenstand der Überprüfung ist insbesondere, ob die Verfassung weiterhin geeignet ist, die pädagogischen Zielsetzungen, die grundlegenden Werte sowie das Selbstverständnis der Schule zutreffend abzubilden, deren praktische Umsetzung zu fördern und zur nachhaltigen Sicherung dieser Grundlagen beizutragen. Dabei werden auch aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse der Bildungs- und Entwicklungsforschung sowie einschlägige gesetzliche Bestimmungen berücksichtigt.





## § 2 – Eigenverantwortung der Schule (vgl. NSchG § 32)

(1) Die Montessori-Schule Hannover handelt im Rahmen der Vorgaben des Schulgesetzes und der Grundsätze des Trägers eigenverantwortlich in der Planung, Durchführung und Evaluation von Unterricht, Erziehung und Schulorganisation.

(2) Die Schule erstellt und pflegt ein Schulprogramm, das:

- das pädagogische Leitbild,
  - Entwicklungsziele und
  - die konkrete Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags festlegt.
- Beteiligte bei der Erstellung: Kollegium, Leitung, Schulvorstand, Träger.

(3) Die Schule evaluiert ihre Arbeit regelmäßig (mind. alle zwei Jahre) und plant Verbesserungsprozesse partizipativ.

(4) Das Schulbudget wird durch den Träger bereitgestellt und im Schulvorstand geplant. Die Schulleitung verantwortet die Umsetzung gemäß dem Haushaltsplan.

## § 3 – Leitungsstruktur und Besetzung von Leitungsstellen (vgl. NSchG § 43)

(1) Die Schulleitung hat die Gesamtverantwortung für die Qualität der Schule.

(2) Die Schule wird geleitet durch ein kollegiales Leitungsteam, das aus folgenden Positionen bestehen kann:

- Schulleitung
- Stellvertretung der Schulleitung
- Stufenleitungen
- ggf. Didaktische Leitung, Schulorganisationsleitung, o.ä.

(3) Für die Besetzung von Leitungsstellen gilt folgende Zuständigkeitstabelle:

<b>Leitungsstelle</b>	<b>Entscheidungsträger</b>	<b>Beteiligte im Benehmen</b>
Schulleitung	Träger	Schulvorstand
Stellv. Schulleitung	Träger	Schulleitung, Schulvorstand
Stufenleitungen	Schulleitung	Leitungsteam
Lehrkräfte	Stufenleitung	Hospitation + Feedback durch Kollegium & Schüler:innen sowie Elternvertretern





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

(4) Für neue Lehrkräfte ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, falls es mehrere Kandidat:innen gibt:

- Sichtung der Bewerbungen durch die jeweilige Stufenleitung,
- Einladung zu Bewerbungsgesprächen,
- Einladung zu Hospitationen,
- strukturierte Feedbackrunde (Kolleg:innen, ggf. Schülerinnen, Eltern),
- abschließende Entscheidung durch die Stufenleitung.

(5) Leitungsmitglieder können für einen definierten Zeitraum bestellt werden; eine Wiederbestellung ist möglich. Anforderungen und Aufgaben werden im Vorfeld transparent definiert.

(6) Die Abbestellung von Leitungstätigkeiten erfolgt unter folgenden Bedingungen und Verfahren:

- Die Abbestellung kann vor Ablauf der vereinbarten Amtszeit aus wichtigem Grund erfolgen, beispielsweise bei nachhaltiger Nichterfüllung der Leitungsaufgaben, grober Pflichtverletzung oder wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht mehr gegeben ist.
- Die Entscheidung über die Abbestellung trifft die jeweils zuständige Entscheidungsinstanz gemäß Absatz (2).
- Vor einer Abbestellung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Bei Abbestellung wird eine angemessene Übergangsfrist vereinbart, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen.
- Die Abbestellung soll in einem kollegialen Verfahren und unter Einbeziehung des Leitungsteams und ggf. weiterer Beteiligter erfolgen, um Transparenz und Akzeptanz zu gewährleisten.

#### § 4 – Entscheidungsfindung und Umgang mit Meinungsverschiedenheiten

(1) Entscheidungen erfolgen dezentral und verantwortungsnah nach dem Prinzip der Selbstorganisation: Zuständige Rollen und Teams treffen Entscheidungen eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Schule versteht sich als lernende Organisation, in der Entscheidungen nicht hierarchisch, sondern auf Augenhöhe und entlang klar definierter Verantwortlichkeiten getroffen werden.

(2) Beteiligung ist integraler Bestandteil agiler Zusammenarbeit. Sie zeigt sich in:

- regelmäßigen Feedback- und Reviewformaten,
- gemeinschaftlich getragenen Entscheidungsprozessen in klar abgegrenzten





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

- Verantwortungsbereichen,
- transparenter, kontinuierlicher Kommunikation auf allen Ebenen.

(3) Ziel ist eine gemeinsame tragfähige Lösung – nicht notwendigerweise Konsens, aber ein integrativer Entscheidungsprozess, bei dem Einwände gehört und aufgelöst werden. Bei Differenzen gelten folgende Grundsätze:

- Einstieg über ein klärendes Gespräch mit den direkt beteiligten Personen: durch Moderation oder kollegiale Beratung wird eine gemeinsame Lösung angestrebt,
- Entscheidung durch verantwortliche Rolle oder Team nach Konsent- oder Mehrheitsprinzip,
- Bei anhaltender Blockade: strukturiertes Konfliktmanagement unter Einbindung geeigneter Verfahren. Bei Bedarf wird eine externe Moderation, fachliche Führung oder ein übergeordnetes Klärungsgremium hinzugezogen,
- Das Klärungsgremium muss in Zusammensetzung und Arbeitsweise so gestaltet sein, dass kein Interessenkonflikt besteht und es von den beteiligten Parteien als neutral und unabhängig wahrgenommen wird. Es handelt nach den Prinzipien der Gewaltenteilung und wahrt Transparenz, Fairness und Vertraulichkeit im Prozess.
- In Fällen, in denen eine erhebliche Anzahl Betroffener (in der Regel mindestens 50 %) innerhalb kurzer Zeit ein schwerwiegendes Problem geltend macht, wird angestrebt, innerhalb von zehn Arbeitstagen eine Schlichtung unter Einbeziehung der Schulleitung einzuleiten. Sollte auf diesem Weg keine tragfähige Lösung erreicht werden, soll zeitnah eine begleitete und moderierte Weiterarbeit ermöglicht werden, um den Prozess konstruktiv fortzusetzen und die Handlungsfähigkeit aller Beteiligten zu unterstützen.

(4) Entscheidungen werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf iterativ angepasst – im Sinne kontinuierlicher Verbesserung (Inspect & Adapt).

§ 5 – Gremienstruktur (vgl. NSchG §§ 33-39, 43, 44)

Die Schule richtet folgende Gremien ein:

- Gesamtkonferenz,
- Teilkonferenzen (z. B. Klassen-/Lerngruppen-, Stufen-, Fachkonferenzen),
- Schulvorstand,
- Schüler:innenrat,





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

- Schulleternrat,
- ggf. temporäre Arbeits- und Steuergruppen.

Diese Gremien arbeiten gemäß den Vorschriften des NSchG. Ihre konkreten Aufgaben, Zusammensetzung und Verfahren sind in den jeweiligen Ordnungen geregelt.

## § 6 – Beteiligung von Eltern und Schüler:innen

(1) Die Schule versteht sich als partizipative Gemeinschaft und strebt an, Eltern und Schüler:innen in ihrer Vielfalt aktiv in das Schulleben einzubeziehen. Ihre Perspektiven sollen Gehör finden und in schulische Prozesse einfließen. Die Beteiligung wird als Ausdruck gemeinsamer Verantwortung für das Bildungsumfeld verstanden und zielt auf eine konstruktive, lösungsorientierte Mitwirkung ab. Die Schule ist sich bewusst, dass dieser Anspruch stetige Weiterentwicklung und Reflexion erfordert.

(2) Beteiligung erfolgt vorwiegend durch repräsentative Partizipation über die in § 5 aufgeführten Gremien, die im Namen der jeweiligen Gruppen beraten und Entscheidungen treffen.

(3) Beteiligung bedeutet zugleich die Übernahme von Verantwortung. Aus dieser Verantwortung heraus ergibt sich der Anspruch, lösungsorientiert zu arbeiten: Wer sich in Entscheidungsprozesse einbringt, ist eingeladen, nicht nur Einwände zu äußern, sondern aktiv an deren konstruktiver Klärung mitzuwirken. Ziel ist ein integratives Miteinander, das durch eigene Vorschläge, alternative Perspektiven und respektvolle Auseinandersetzung geprägt ist.

(4) Eltern leisten im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das Schulleben jährlich eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden (s. Schulvertrag). Diese dienen der Unterstützung schulischer Belange, der Pflege und Weiterentwicklung des Lernumfelds sowie der Förderung der Schulgemeinschaft. Eine Befreiung oder Reduktion ist in begründeten Fällen auf Antrag möglich.

## § 7 – Stellung des Trägers

(1) Der Träger ist Arbeitgeber, Schulträger und strategischer Partner der Schule.





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

(2) Er stellt Ressourcen bereit und nimmt an wichtigen strukturellen Entscheidungen teil.

(3) Die Schulleitung informiert den Träger regelmäßig über wesentliche Entwicklungen.

(4) Der Träger trägt in Abstimmung mit der Schulleitung die strategische Verantwortung für die Weiterentwicklung der Schule und kann wegweisende Veränderungen anstoßen und unterstützen.

#### § 8 – Eigenverantwortung der Schule (vgl. NSchG § 32)

(1) Die Montessori-Schule Hannover ist im Rahmen der Vorgaben des Schulträgers und der Rechts- und Verwaltungsvorschriften eigenverantwortlich in Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts, in der Erziehung sowie in ihrer Leitung, Organisation und Verwaltung. Die Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

(2) Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Bildungseinrichtungen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).

(3) Die Schule überprüft und bewertet mindestens alle zwei Jahre den Erfolg ihrer Arbeit. Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.

(4) Die Schule bewirtschaftet ein Budget aus Mitteln des Schulträgers nach näherer Bestimmung im Haushaltsplan. Sie kann nach näherer Bestimmung des Trägers Girokonten führen; dabei können Ausnahmen von den Vorschriften über Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zugelassen werden.





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

## § 9 – Gesamtkonferenz (vgl. NSchG § 34)

(1) In der Gesamtkonferenz wirken die an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule Beteiligten in pädagogischen Angelegenheiten zusammen.

(2) Die Gesamtkonferenz entscheidet, soweit nicht die Zuständigkeit einer Teilkonferenz oder Fachgruppe gegeben ist, über:

1. das Schulprogramm,
2. die Schulordnung,
3. die Geschäfts- und Wahlordnungen der Konferenzen und Ausschüsse,
4. den Vorschlag der Schule nach NSchG § 44 Abs. 3 sowie
5. Grundsätze für:
  - Leistungsbewertung und Beurteilung,
  - Klassenarbeiten, Leistungsnachweise und Hausaufgaben sowie deren Koordinierung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet die Gesamtkonferenz über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

## § 10 – Teilkonferenzen (vgl. NSchG § 35)

(1) Für Fächer oder Gruppen von Fächern richtet die Gesamtkonferenz Fachkonferenzen ein. Diese entscheiden im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen fachlichen Bereich betreffen, insbesondere die Art der Durchführung der Lehrpläne sowie die Einführung von Schulbüchern. Bei Angelegenheiten, die nicht ausschließlich den fachlichen Bereich betreffen, entscheidet die Gesamtkonferenz, welche Konferenz zuständig ist.

(2) Für jede Klasse, Lerngruppe oder Jahrgang ist eine Lerngruppenkonferenz zu bilden. Diese entscheidet im Rahmen der Beschlüsse der Gesamtkonferenz über die Angelegenheiten, die ausschließlich die Klasse, Lerngruppe, den Jahrgang oder einzelne ihrer Schüler:innen betreffen.

(3) Die Gesamtkonferenz kann für weitere organisatorische Bereiche, insbesondere für Jahrgänge und Schulstufen, zusätzliche Teilkonferenzen einrichten. Diese entscheiden über Angelegenheiten, die ausschließlich den jeweiligen Bereich betreffen, sofern die Gesamtkonferenz sie ihnen übertragen hat.





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

(4) Teilkonferenzen können ihren Vorsitzenden bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

## § 11 – Zusammensetzung und Verfahren der Konferenzen (vgl. NSchG § 36)

(1) Mitglieder der Gesamtkonferenz mit Stimmrecht sind:

- a) die Schulleiterin oder der Schulleiter,
- b) die weiteren hauptberuflich an der Schule tätigen Lehrkräfte,
- c) so viele Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Lehrkräfte, wie vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den von den anderen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen,
- d) die der Schule zur Ausbildung zugewiesenen Referendarinnen und Referendare, Anwärterinnen und Anwärter,
- e) die hauptberuflich an der Schule tätigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- f) eine Vertreterin oder ein Vertreter der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger stehen,
- g) in Gesamtkonferenzen mit
  - I. mehr als 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 18,
  - II. 51 bis 70 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je 14,
  - III. 31 bis 50 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je zehn,
  - IV. 11 bis 30 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je sechs,
  - V. bis zu 10 stimmberechtigten Mitgliedern nach den Buchstaben a bis d je vier

Vertreterinnen oder Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler:innen;

Beratend:

- weitere nicht stimmberechtigte Lehrkräfte,
- eine Vertretung des Schulträgers.



(2) Die Gesamtkonferenz kann allgemein beschließen, dass auch die beratenden Mitglieder stimmberechtigt sind.

(3) Teilkonferenzen bestehen aus:

- den in dem jeweiligen Bereich tätigen Lehrkräften,
- pädagogischen Mitarbeiter:innen,
- Referendar:innen,

Vertreterinnen der Schüler:innen und Erziehungsberechtigten.

(4) Die Termine der Sitzungen der Teilkonferenzen sind im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter anzuberaumen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen, und kann Teilkonferenzen auch von sich aus einberufen, wenn sie oder er dies zur Erledigung wichtiger Aufgaben für erforderlich hält. Nimmt sie oder er an den Sitzungen teil, so kann sie oder er den Vorsitz führen. Gehört die Schulleiterin oder der Schulleiter der Klassen-/Lerngruppenkonferenz als Mitglied an, so kann sie oder er den Vorsitz übernehmen.

(5) Die Konferenzen beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen, auf ja oder nein lautenden Stimmen, sofern nicht durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Bei Entscheidungen über

1. Grundsätze der Leistungsbewertung und Beurteilung,
2. Zeugnisse, Versetzungen, Abschlüsse, Übergänge, Überweisungen, Zurücktreten und Überspringen,
3. allgemeine Regelungen für das Verhalten in der Schule (Schulordnung) und
4. Ordnungsmaßnahmen (NSchG § 61)

dürfen sich nur Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler:innen der Stimme enthalten.

(6) Ein Beschluss ist gültig, auch wenn nicht alle Sitze besetzt sind.

(7) Bei Entscheidungen über personenbezogene Angelegenheiten stimmen nur betroffene Lehrkräfte. Die übrigen Mitglieder wirken an der Entscheidung beratend mit.



## § 12 – Besondere Ordnungen für die Konferenzen (vgl. NSchG § 37)

(1) Die Schule kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz eine besondere Ordnung für die Gesamtkonferenz beschließen. Der Beschluss gilt für höchstens sechs Schuljahre.

(2) In der besonderen Ordnung kann bestimmt werden, dass der Gesamtkonferenz mehr stimmberechtigte Vertreterinnen der Lehrkräfte, der sonstigen Mitarbeiterinnen, der Erziehungsberechtigten sowie der Schüler:innen oder einzelner dieser Gruppen angehören, als in NSchG § 36 vorgesehen. Mindestens die Hälfte der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.

## § 13 – Sitzungszeiten (vgl. NSchG § 38)

Konferenzen sowie Sitzungen der Bildungsgangs- und Fachgruppen finden in der unterrichtsfreien Zeit statt. Sie sollen so terminiert werden, dass auch berufstätige Elternvertreter\*innen teilnehmen können.

## § 14 – Aufgaben des Schulvorstandes (vgl. NSchG § 38a)

(1) Der Schulvorstand gestaltet mit Vertreterinnen der Lehrkräfte, Erziehungsberechtigten und Schüler:innen die Arbeit der Schule mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung.

(2) Die Schulleitung informiert den Schulvorstand regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten.

(3) Der Schulvorstand entscheidet insbesondere über:

- Verwendung der Haushaltsmittel,
- Schulprogramm und Schulordnung,
- Kooperationen,
- Vorschläge zur Besetzung von Leitungsstellen,
- Ausgestaltung der Studentafel,
- Projektwochen, Schulpartnerschaften, Schulversuche
- Beschwerden gegen Verbote oder Auflagen nach NSchG § 81 Abs. 2 Satz 3.
- Im Benehmen mit dem Träger Anträge an die Schulbehörde und den





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

Schulträger auf Genehmigung von Schulversuchen (NSchG § 22).

Soweit die Schule einen Plan der vorgesehenen Schulfahrten aufstellt oder konfessionell-kooperativen Religionsunterricht nach Maßgabe der hierfür geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführt, bedarf dies jeweils der Zustimmung des Schulvorstandes.

(4) Der Schulvorstand macht einen Vorschlag für das Schulprogramm und für die Schulordnung. Will die Gesamtkonferenz von den Entwürfen des Schulvorstandes für das Schulprogramm oder für die Schulordnung abweichen, so ist das Benehmen mit dem Schulvorstand herzustellen.

§ 15 – Zusammensetzung und Verfahren des Schulvorstandes (vgl. NSchG § 38b)

(1) Der Schulvorstand hat bei

1. bis zu 20 Lehrkräften 8 Mitglieder,
2. 21 bis 50 Lehrkräften 12 Mitglieder,
3. über 50 Lehrkräften 16 Mitglieder,

Dabei beträgt die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte die Hälfte und die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Erziehungsberechtigten sowie der Schülerinnen und Schüler jeweils ein Viertel der Mitglieder nach Satz 1. Die Anzahl der Lehrkräfte nach Satz 1 richtet sich danach, wie viele vollbeschäftigte Lehrkräfte nötig wären, um den an der Schule von allen Lehrkräften erteilten Unterricht zu übernehmen. Der Schulvorstand entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen auf ja oder nein lautenden Stimmen.

(2) Vertreterinnen und Vertreter der Lehrkräfte nach Absatz 1 sind die Schulleiterin oder der Schulleiter und die übrigen durch die Gesamtkonferenz bestimmten Lehrkräfte oder pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Es werden gewählt die Vertreterinnen und Vertreter

1. der Erziehungsberechtigten vom Schulelternrat,
2. der Schülerinnen und Schüler vom Schülerrat,





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

3. der Lehrkräfte und der pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Gesamtkonferenz; dabei haben Stimmrecht nur die Mitglieder der Gesamtkonferenz nach NSchG § 36 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a bis e.

(4) Den Vorsitz im Schulvorstand führt die Schulleiterin oder der Schulleiter. Sie oder er entscheidet bei Stimmgleichheit.

(5) Der Schulvorstand kann weitere Personen als beratende Mitglieder berufen.

(6) § 38 NSchG gilt entsprechend.

#### § 16 – Beteiligung des Schulträgers (vgl. NSchG § 38c)

(1) Der Schulträger wird zu allen Sitzungen des Schulvorstandes eingeladen. Er erhält alle Sitzungsunterlagen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Schulträgers kann an allen Sitzungen des Schulvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teilnehmen. Sie oder er nimmt nicht an den Abstimmungen teil.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter unterrichtet den Schulträger über alle wesentlichen Angelegenheiten der Schule.

(3) Die übrigen Rechte des Schulträgers bleiben unberührt.

#### § 17 – Ausschüsse (bisher: AGs) (vgl. NSchG § 39)

(1) Alle schulischen Gremien, insbesondere die Konferenzen sowie der Schulvorstand, können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Ausschüsse einsetzen und ihnen Entscheidungs- oder vorbereitende Aufgaben übertragen.

(2) Ausschüsse bestehen aus Vertreterinnen der Lehrkräfte, der Erziehungsberechtigten und der Schülerinnen. Mindestens ein Drittel der Mitglieder müssen Lehrkräfte sein.



§ 18 – Mitwirkungsverbot; Vertraulichkeit (vgl. NSchG § 41)

(1) Mitglieder von Konferenzen, von Bildungsgangs- und Fachgruppen, von Ausschüssen und des Schulvorstands dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung über diejenigen Angelegenheiten, die sie selbst oder ihre Angehörigen persönlich betreffen, nicht anwesend sein.

(2) Persönliche Angelegenheiten von Lehrkräften, Erziehungsberechtigten, Schülerinnen und Schülern sowie Personalangelegenheiten sind vertraulich zu behandeln. Darüber hinaus können Konferenzen, Bildungsgangs- und Fachgruppen, Ausschüsse und der Schulvorstand die Beratung einzelner Angelegenheiten für vertraulich erklären.

§ 19 – Stellung der Schulleiterin und des Schulleiters (vgl. NSchG § 43)

(1) Die Schulleitung hat die Gesamtverantwortung für die Schule und für deren Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

(2) Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen, besucht und berät die an der Schule tätigen Lehrkräfte im Unterricht und trifft Maßnahmen zur Personalwirtschaft einschließlich der Personalentwicklung. Sie oder er sorgt für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen nicht eine Konferenz, der Schulvorstand oder eine Fachgruppe zuständig ist. Sie oder er trifft die notwendigen Maßnahmen in Eilfällen, in denen die vorherige Entscheidung eines der in Satz 1 genannten Gremien nicht eingeholt werden kann, und unterrichtet hiervon das Gremium unverzüglich.

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Schule im Rahmen ihrer oder seiner Zuständigkeiten. Sie oder er hat dabei insbesondere darauf hinzuwirken, dass der Schulbetrieb organisatorisch, personell und inhaltlich reibungslos verläuft. Sie oder er hat dabei insbesondere

1. die Schule nach außen zu vertreten,
2. den Vorsitz in der Gesamtkonferenz und im Schulvorstand zu führen,





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

3. jährlich einen Plan zur Verwendung der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel zu erstellen, bewirtschaftet das Teilbudget eigenverantwortlich im Rahmen der schulischen Aufgaben gemäß §§ 32 Abs. 4 und 111 Abs. 1 NSchG und legt dem Schulvorstand regelmäßig Rechenschaft über dessen Verwendung ab. Das Teilbudget wird ihr aus dem Gesamtbudget des Schulträgers zugewiesen. Die Verantwortung für das Gesamtbudget des Hauses verbleibt bei der Geschäftsführung des Trägers sowie
4. jährlich einen Plan über den Personaleinsatz zu erstellen.

(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat innerhalb von drei Tagen Einspruch einzulegen, wenn nach ihrer oder seiner Überzeugung ein Beschluss einer Konferenz, des Schulvorstandes, eines Ausschusses, oder einer Fachgruppe

1. gegen Rechtsvorschriften oder Vorgaben des Schulträgers verstößt,
2. gegen eine behördliche Anordnung verstößt,
3. gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder solche der Montessoripädagogik verstößt oder
4. von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzungen ausgeht oder auf sachfremden Erwägungen beruht.

<sup>2</sup>Über die Angelegenheit hat die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss in einer Sitzung, die frühestens am Tag nach der Einlegung des Einspruchs stattfinden darf, nochmals zu beschließen. <sup>3</sup>Hält die Konferenz, der Schulvorstand oder der Ausschuss den Beschluss aufrecht, so holt die Schulleiterin oder der Schulleiter die Entscheidung je nach Sachverhalt entweder der Schulbehörde oder des Schulträgers ein. <sup>4</sup>In dringenden Fällen kann die Entscheidung vor einer nochmaligen Beschlussfassung nach Satz 3 eingeholt werden. <sup>5</sup>Der Einspruch und das Einholen einer schulbehördlichen oder Schulträger-Entscheidung haben aufschiebende Wirkung. <sup>6</sup>Die Sätze 1 bis 5 gelten in Bezug auf Entscheidungen, die der oder dem Vorsitzenden einer Teilkonferenz übertragen worden sind, entsprechend.

§ 20 – Kollegiale Schulleitung (vgl. NSchG § 44)

(1) <sup>1</sup>Der Schulträger kann der Schule auf ihren Antrag widerruflich eine besondere Ordnung genehmigen, die eine kollegiale Schulleitung vorsieht. <sup>2</sup>Die besondere





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

Ordnung muss bestimmen, aus wie viel Mitgliedern das Leitungskollegium besteht.

<sup>3</sup>Der Antrag bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Gesamtkonferenz. <sup>4</sup>Er kann nur im Benehmen mit dem Schulträger gestellt werden.

- (2) <sup>1</sup>Zu den Mitgliedern einer kollegialen Schulleitung gehören
1. die Schulleiterin oder der Schulleiter,
  2. die ständige Vertreterin oder der ständige Vertreter der Schulleiterin oder des Schulleiters,
  3. die Stufenleitungen und die Didaktische Leitung
  4. bis zu drei hauptberufliche Lehrkräfte als zusätzliche Mitglieder.

<sup>2</sup>Die NSchG §§ 45, 48, 49 und 52 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die zusätzlichen Mitglieder des Leitungskollegiums (Absatz 2 Satz 1 Nr. 4) werden mit ihrem Einverständnis vom Schulträger auf Vorschlag der Schule für die Dauer von sechs Jahren bestellt; NSchG § 49 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Gründe für die Ablehnung eines Vorschlages werden der Schule nicht bekannt gegeben.

(4) <sup>1</sup>Das Leitungskollegium regelt nach Anhörung der Gesamtkonferenz die Wahrnehmung seiner Aufgaben durch eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Der Schulleiterin oder dem Schulleiter bleiben vorbehalten:

1. die Aufgaben nach NSchG § 43 Abs. 1 und 2, Abs. 4 Nrn. 1 und 2 und Abs. 5,
2. der Vorsitz im Leitungskollegium,
3. die dienstrechtlichen Befugnisse, soweit sie der Schule übertragen sind,

die Befugnisse nach NSchG § 86 Abs. 1 und § 111 Abs. 2.

§ 21 – Erziehungsberechtigte (vgl. NSchG § 55)

(1) <sup>1</sup>Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Schulverfassung sind diejenigen Personen, denen das Personensorgerecht für das Kind zusteht. <sup>2</sup>Als erziehungsberechtigt gilt auch

1. eine Person, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet oder durch Lebenspartnerschaft verbunden ist oder mit ihm in einer ehe-





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

- oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenlebt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt,
2. eine Person, die an Stelle der Personensorgeberechtigten das Kind in ständiger Obhut hat, und
  3. eine Person, die bei Heimunterbringung für die Erziehung des Kindes verantwortlich ist,

sofern die Personensorgeberechtigten der Schule den entsprechenden Sachverhalt mitgeteilt und dabei bestimmt haben, dass die andere Person als erziehungsberechtigt gelten soll.

(2) Die Schule führt den Dialog mit den Erziehungsberechtigten sowohl bezüglich der schulischen Entwicklung als auch des Leistungsstandes des Kindes, um entwicklungsspezifische Problemstellungen frühzeitig zu erkennen und gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten zu bewältigen.

(3) Die Schule hat die Erziehungsberechtigten über die Bewertung von erbrachten Leistungen und andere wesentliche, deren Kinder betreffende Vorgänge in geeigneter Weise zu unterrichten.

(4) <sup>1</sup>Bei volljährigen Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, hat die Schule diejenigen Personen, die bei Eintritt der Schülerinnen und Schüler in die Volljährigkeit deren Erziehungsberechtigte im Sinne des Absatzes 1 gewesen sind, über besondere Vorgänge, insbesondere Sachverhalte, die zu Ordnungsmaßnahmen (NSchG § 61 Abs. 3) Anlass geben oder die Versetzung in den nächsten Schuljahrgang oder den Abschluss gefährden, zu unterrichten, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler der Unterrichtung nicht widersprochen hat. <sup>2</sup>Auf das Widerspruchsrecht sind die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit hinzuweisen. <sup>3</sup>Über einen Widerspruch, der keinen Einzelfall betrifft, sind die bisherigen Erziehungsberechtigten (Satz 1) von der Schule zu unterrichten.

§ 22 – Erziehungsmittel, Ordnungsmaßnahmen (vgl. NSchG § 61)

(1) <sup>1</sup>Erziehungsmittel sind pädagogische Einwirkungen. <sup>2</sup>Sie sind gegenüber einer Schülerin oder einem Schüler zulässig, die oder der den Unterricht beeinträchtigt oder in anderer Weise ihre oder seine Pflichten verletzt hat. <sup>3</sup>Sie können von einzelnen Lehrkräften oder von der Klassen-/Lerngruppenkonferenz angewendet werden.



(2) Ordnungsmaßnahmen an unserer Schule dienen vor allem der Wiederherstellung und Stärkung der Gemeinschaft. Sie sollen Schülerinnen und Schüler dabei unterstützen, sich wieder in die Schulgemeinschaft zu integrieren und Verantwortung für ihr Handeln zu übernehmen.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind zulässig, wenn Schülerinnen oder Schüler ihre Pflichten grob verletzen, insbesondere gegen rechtliche Bestimmungen verstoßen, den Unterricht nachhaltig stören, die von ihnen geforderten Leistungen verweigern oder dem Unterricht unentschuldigt fernbleiben.

(4) Mögliche Ordnungsmaßnahmen können sein:

1. Ausschluss für einen begrenzten Zeitraum vom Unterricht in einem oder mehreren Fächern, von außerunterrichtlichen Angeboten oder von mehrtägigen Schulfahrten, wenn dies zur Reflexion und Neuorientierung beiträgt.
2. Hospitation in einer anderen Klasse/Lerngruppe oder Überweisung in eine Parallelklasse/-gruppe, um neue Perspektiven zu ermöglichen und soziale Kompetenzen zu stärken.
3. Ausschluss für bis zu drei Monate vom Unterricht sowie von außerunterrichtlichen Angeboten, sofern dies notwendig ist, um die Sicherheit und das Wohl der Gemeinschaft zu gewährleisten.
4. Verweis von der Schule als letzte Maßnahme, wenn alle anderen Möglichkeiten ausgeschöpft sind.

(5) <sup>1</sup>Eine Maßnahme nach Absatz 3 Nrn. 3 bis 6 setzt voraus, dass die Schülerin oder der Schüler durch den Schulbesuch die Sicherheit von Menschen ernstlich gefährdet oder den Schulbetrieb nachhaltig und schwer beeinträchtigt hat. <sup>3</sup>Für die Dauer einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 3 und nach Anordnung einer Maßnahme nach Absatz 3 Nr. 4, 5 oder 6 darf die Schülerin oder der Schüler das Schulgelände nicht betreten, während dort Unterricht oder eine andere schulische Veranstaltung stattfindet; Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) <sup>1</sup>Über Ordnungsmaßnahmen entscheidet die Klassen-/Lerngruppenkonferenz unter Vorsitz der Schulleitung. <sup>2</sup>Die Gesamtkonferenz kann sich, einer Bildungsgangs- oder Fachgruppe oder einer Teilkonferenz nach § 35 Abs. 3

1. die Entscheidung über bestimmte Maßnahmen oder





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

2. die Genehmigung von Entscheidungen über bestimmte Maßnahmen allgemein vorbehalten.

(7) <sup>1</sup>Der Schülerin oder dem Schüler und ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu geben, sich in der Sitzung der Konferenz, die über die Maßnahme zu entscheiden hat, zu äußern. <sup>2</sup>Die Schülerin oder der Schüler kann sich sowohl von einer anderen Schülerin oder einem anderen Schüler als auch von einer Lehrkraft ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen. <sup>3</sup>Eine volljährige Schülerin oder ein volljähriger Schüler kann sich auch von ihren oder seinen Eltern oder von einer anderen volljährigen Person ihres oder seines Vertrauens unterstützen lassen.

(8) Die Überweisung in eine Parallelklasse bedarf der Zustimmung der Schulleitung, die Verweisung von der Schule bedarf der Genehmigung des Schulträgers.

§ 23 – Schülervertretungen, Schülergruppen, Schülerzeitungen (vgl. NSchG § 72)

- (1) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler wirken in der Schule mit durch:
  1. Klassen-/Lerngruppen-/Jahrgangsschülerschaften sowie Klassen-/Lerngruppen-/Jahrgangssprecherinnen und Klassen-/Lerngruppen-/Jahrgangssprecher,
  2. den Schülerrat sowie Schülersprecherinnen und Schülersprecher,
  3. Vertreterinnen und Vertreter in Konferenzen, Ausschüssen und im Schulvorstand.

<sup>2</sup>Die Mitwirkung soll zur Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (NSchG § 2) beitragen.

(2) <sup>1</sup>In den Ämtern der Schülervertretung sollen Schülerinnen und Schüler gleichermaßen vertreten sein. <sup>2</sup>Ferner sollen ausländische Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 23a – Schülerschaften (vgl. NSchG § 73)

In jeder Klasse bzw. Lerngruppe werden eine Schülervertreterin und ein Schülervertreter, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Lerngruppenkonferenz (ab Klasse 7) und deren



Ausschuss nach NSchG § 39 Abs. 1 gewählt.

§ 23b – Schülerrat (vgl. NSchG § 74, 75)

(1) <sup>1</sup>Die Klassen-/Lerngruppen-/Jahrgangsvertretungen bilden den Schülerrat der Schule. <sup>2</sup>Dieser wählt die Schülersprecherin oder den Schülersprecher und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach NSchG § 39 Abs. 1.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von ihnen niemand dem Schülerrat an, so können die ausländischen Schülerinnen und Schüler aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schülerrats wählen.

(3) Die Inhaberinnen und Inhaber der Ämter der Schülervvertretung (Schülervertreterinnen und Schülervertreter) werden jeweils für ein Schuljahr gewählt.

(4) Schülervertreterinnen und Schülervertreter scheiden aus ihrem Amt aus,  
1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder  
2. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten oder  
3. wenn sie die Schule nicht mehr besuchen oder  
4. wenn sie dem organisatorischen Bereich, für den sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.

(5) Schülervertreterinnen und Schülervertreter, die die Schule nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(6) Das Kultusministerium und der Schulträger werden ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung zu regeln.

§ 23c – Schülerrat (vgl. NSchG § 76)

Sind in unserer Schule neben den Lerngruppenkonferenzen Teilkonferenzen für





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (NSchG § 35 Abs. 3), so bilden die Klassen-/Lerngruppen-/Jahrgangsvertretungen dieser Bereiche je einen Bereichsschülerrat, auf den die Vorschriften für den Schülerrat entsprechend anzuwenden sind.

#### § 23d – Abweichende Organisation der Schule (vgl. NSchG § 77)

(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Schülerschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassenschülerschaften.

(2) <sup>1</sup>Im Sekundarbereich II werden die Sprecherinnen und Sprecher, soweit Klassenverbände nicht bestehen, für jeden Jahrgang, soweit auch Jahrgangsverbände nicht bestehen, für jede Stufe gewählt. <sup>2</sup>Für je 20 Schülerinnen und Schüler ist eine Sprecherin oder ein Sprecher zu wählen. <sup>3</sup>Diese sind Mitglieder des Schülerrats und im Falle des § 76 NSchG auch Mitglieder des Bereichsschülerrats.

#### § 23e – Regelungen durch besondere Ordnung (vgl. NSchG § 78)

(1) <sup>1</sup>Die Schülerinnen und Schüler einer Schule können eine besondere Ordnung für die Schülervvertretung beschließen. <sup>2</sup>Diese Ordnung kann abweichend von NSchG § 74 Abs. 1 Satz 1 bestimmen, dass

1. dem Schülerrat zusätzlich zu den Klassen-/Lerngruppensprecherinnen und Klassen-/Lerngruppensprechern oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter angehören,
2. dem Schülerrat weitere Mitglieder angehören, die von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar gewählt werden; die Zahl dieser weiteren Mitglieder darf die Zahl der Klassen-/Lerngruppensprecherinnen und Klassen-/Lerngruppensprechern einschließlich der nach § 77 NSchG gewählten Mitglieder des Schülerrats nicht übersteigen.

(2) Der Schülerrat einer Schule kann eine besondere Ordnung beschließen, in der abweichend von NSchG § 74 Abs. 1 Satz 2 und § 38b Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 bestimmt werden kann, dass





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

1. die Schülersprecherin oder der Schülersprecher, ihre oder seine Stellvertreterinnen oder ihre oder seine Stellvertreter sowie die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in der Gesamtkonferenz, den Fachkonferenzen und deren Ausschüssen nach NSchG § 39 Abs. 1 durch die Schülerinnen und Schüler der Schule unmittelbar gewählt werden,
2. die Aufgaben der Schülersprecherin oder des Schülersprechers von mehreren Sprecherinnen oder Sprechern gemeinsam wahrgenommen werden.

#### § 23f – Geschäftsordnungen (vgl. NSchG § 79)

Klassen-/Lerngruppenschülerschaften und Schülerräte geben sich eine Geschäftsordnung.

#### § 23g – Mitwirkung in der Schule (vgl. NSchG § 80)

(1) <sup>1</sup>Von den Klassen-/Lerngruppenschülerschaften und dem Schülerrat sowie in Schülerversammlungen der Schule und der in den NSchG §§ 76 und 77 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. <sup>2</sup>Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden. <sup>3</sup>An den Schülerversammlungen der Schule nehmen nur die Schülerinnen und Schüler vom 4. Schuljahrgang an teil; NSchG § 73 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schülerrat oder der jeweiligen Klassenschülerschaft regelmäßig über ihre Tätigkeit. <sup>2</sup>§ 41 NSchG bleibt unberührt. <sup>3</sup>Es entspricht der Aufgabenwahrnehmung des Schülerrats, die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise über seine Tätigkeit zu unterrichten.

(3) <sup>1</sup>Schülerrat und Klassen-/Lerngruppenschülerschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. <sup>2</sup>Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts sind mit den Klassen-/Lerngruppenschülerschaften zu erörtern.





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

(4) Schulleitung und Lehrkräfte haben dem Schülerrat und den Klassen-/Lernschülerschaften die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) <sup>1</sup>Die Sprecherinnen und Sprecher vertreten die Schülerinnen und Schüler gegenüber Lehrkräften, Konferenzen, Schulvorstand, Schulleitung und Schulbehörden. <sup>2</sup>Alle Schülervertreterinnen und Schülervertreter können von den Schülerinnen und Schülern mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt werden.

(6) <sup>1</sup>Der Schülerrat kann sich unter den Lehrkräften der Schule Beraterinnen und Berater wählen. <sup>2</sup>Der Schülerrat kann beschließen, dass stattdessen diese Wahl von den Schülerinnen und Schülern der Schule unmittelbar durchgeführt wird.

(7) Die Benutzung der Schulanlagen ist für die Versammlungen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für die Beratungen der Schülervertreterinnen und Schülervertreter gestattet.

(8) <sup>1</sup>Für Versammlungen und Beratungen ist im Stundenplan unserer Schule wöchentlich eine Stunde innerhalb der regelmäßigen Unterrichtszeit freizuhalten. <sup>2</sup>Während der Unterrichtszeit dürfen jährlich je vier zweistündige oder acht einstündige Schülerversammlungen und Schülerratssitzungen stattfinden; weitere Sitzungen während der Unterrichtszeit bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. <sup>3</sup>Im Übrigen finden Versammlungen und Beratungen in der unterrichtsfreien Zeit statt.

#### § 23h – Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften (vgl. NSchG § 81)

(1) <sup>1</sup>Schülerrat und Klassen-/Lernschülerschaften können eigene Veranstaltungen durchführen und Schülerarbeitsgemeinschaften einrichten. <sup>2</sup>Ihnen kann mit ihrer Zustimmung auch die Verwaltung schulischer Einrichtungen übertragen werden.

(2) <sup>1</sup>Die Schulleitung ist über die Veranstaltungen und die Einrichtung von Arbeitsgemeinschaften vorher zu unterrichten. <sup>2</sup>Die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule ist zu gestatten; Zeitpunkt, Art und Dauer der Benutzung sind mit der Schulleitung abzustimmen. <sup>3</sup>Die Schulleitung kann Auflagen machen oder die Benutzung verbieten, wenn der Bildungsauftrag der Schule (NSchG § 2) oder die Erhaltung der Sicherheit es erfordert. <sup>4</sup>Gegen ein Verbot oder eine Auflage



nach Satz 3 kann bei der Schule Beschwerde eingelegt werden.

(3) Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften finden grundsätzlich in der unterrichtsfreien Zeit statt.

#### § 23i – Finanzierung der Schülervertretungen (vgl. NSchG § 85)

(1) Der Schulträger stellt der Schülervertretung unserer Schule (NSchG § 72) den zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Geschäftsbedarf und die erforderlichen Einrichtungen zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Schulträger Zuschüsse zu den Kosten leisten, die den Schülervertretungen durch ihre Tätigkeit im Rahmen dieser Schulverfassung entstehen.

(2) Die nach § 73 NSchG wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Schule können beschließen, dass der Schülerrat freiwillige Beiträge und Spenden entgegennehmen darf.

(4) Der Schülerrat beschließt über die Verwendung der Mittel nach Absatz 1. Über deren Verwendung ist gegenüber dem Schülerrat sowie gegenüber dem Schulträger ein Nachweis in geeigneter Form zu führen.

#### § 23j – Schülergruppen (vgl. NSchG § 86)

(1) Schließen sich Schülerinnen und Schüler einer Schule zur Verfolgung von Zielen zusammen, die innerhalb des Bildungsauftrags der Schule (NSchG § 2) liegen (Schülergruppen), so gestattet ihnen die Schulleiterin oder der Schulleiter die Benutzung von Schulanlagen und Einrichtungen der Schule, wenn nicht die Erfüllung des Bildungsauftrags der Schule (NSchG § 2) gefährdet ist oder Belange der Schule oder des Schulträgers entgegenstehen.

(2) Schülergruppen, deren Mitglieder das 14. Lebensjahr vollendet haben, können in der Schule für eine bestimmte politische, religiöse oder weltanschauliche Richtung eintreten, sofern sie dabei die Prinzipien der Toleranz, Demokratie und Meinungsvielfalt achten und das friedliche Miteinander sowie die Erziehungs- und Bildungsziele der Schule wahren.



§ 23k – Schülerzeitungen (vgl. NSchG § 87)

(1) Schülerzeitungen und Flugblätter, die von Schülerinnen oder Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schülerschaft herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden.

(2) Die verantwortlichen Redakteurinnen und Redakteure können sich von der Schule beraten lassen.

(3) Schülerzeitungen und Flugblätter unterliegen dem Presserecht sowie den übrigen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 24 – Elternvertretung (vgl. NSchG § 88)

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken in der Schule mit durch:

1. Elternschaften in Klassen und Lerngruppen,
2. den Schulelternrat,
3. Vertreterinnen und Vertreter im Schulvorstand, in Konferenzen und Ausschüssen.

(2) In den Klassen-/Lerngruppenelternschaften haben die Erziehungsberechtigten bei Wahlen und Abstimmungen für jede Schülerin oder jeden Schüler zusammen nur eine Stimme.

(3) <sup>1</sup>In den Ämtern der Elternvertretung sollen Frauen und Männer gleichermaßen vertreten sein. <sup>2</sup>Ferner sollen Erziehungsberechtigte ausländischer Schülerinnen und Schüler in angemessener Zahl berücksichtigt werden.

§ 25 – Elternschaften in Klassen und Lerngruppen (vgl. NSchG § 89)

(1) <sup>1</sup>Die Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler einer Klasse bzw. Lerngruppewählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Elternschaften in Klassen und Lerngruppen wählt außerdem die Vertreterinnen oder Vertreter in der Klassen-/Lerngruppenkonferenz und deren Ausschuss nach § 39 Abs. 1 sowie eine





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

entsprechende Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Klassen-/Lerngruppen, die zu mehr als drei Vierteln von Volljährigen besucht werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt die Elternschaften mindestens zweimal im Jahr zu einer Elternversammlung ein und leitet deren Verhandlungen. <sup>2</sup>Eine Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn ein Fünftel der Erziehungsberechtigten, die Schulleitung oder die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer oder die Tutorin oder der Tutor es verlangt.

#### § 26 – Schulelternrat (vgl. NSchG § 90)

(1) <sup>1</sup>Die Vorsitzenden der Elternschaften bilden den Schulelternrat.

(2) Wird eine Schule von mindestens zehn ausländischen Schülerinnen oder Schülern besucht und gehört von deren Erziehungsberechtigten niemand dem Schulelternrat an, so können diese Erziehungsberechtigten aus ihrer Mitte ein zusätzliches Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Schulelternrats wählen.

(3) Der Schulelternrat wählt die Elternratsvorsitzende oder den Elternratsvorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter oder mehrere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter aus seiner Mitte sowie die Vertreterinnen oder Vertreter und eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern in der Gesamtkonferenz, in den Teilkonferenzen, außer denen für organisatorische Bereiche, und in den entsprechenden Ausschüssen nach NSchG § 39 Abs. 1.

(4) <sup>1</sup>Die Vorsitzende oder der Vorsitzende lädt den Schulelternrat mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung ein. <sup>2</sup>Eine Sitzung des Schulelternrats ist auch einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Schulleitung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

#### § 27 – Wahlen Elternvertretung (vgl. NSchG § 91)

(1) <sup>1</sup>Wahlberechtigt und wählbar sind die Erziehungsberechtigten. <sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer in einem Beschäftigungsverhältnis zum Schulträger an der Schule tätig ist oder mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut ist.

(2) <sup>1</sup>Die Inhaberinnen und Inhaber der in den NSchG §§ 89 und 90 genannten





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

Ämter der Elternvertretung (Elternvertreterinnen und Elternvertreter) werden für zwei Schuljahre gewählt. <sup>2</sup>Dauert ein Bildungsabschnitt weniger als zwei Schuljahre, so erfolgt die Wahl für einen entsprechend kürzeren Zeitraum.

- (3) Elternvertreterinnen und Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt aus,
1. wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden,
  2. wenn sie aus anderen Gründen als der Volljährigkeit ihrer Kinder die Erziehungsberechtigung verlieren,
  3. wenn im Falle des NSchG § 55 Abs. 1 Satz 2 die dort genannten Voraussetzungen entfallen sind oder die dort genannte Bestimmung widerrufen wird,
  4. wenn sie von ihrem Amt zurücktreten,
  5. wenn ihre Kinder die Schule nicht mehr besuchen,
  6. wenn ihre Kinder dem organisatorischen Bereich, für den sie als Elternvertreterinnen oder Elternvertreter gewählt worden sind, nicht mehr angehören oder
  7. wenn sie aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses zum Schulträger eine Tätigkeit an der Schule aufnehmen oder
  8. wenn sie mit Aufgaben der Aufsicht über die Schule betraut werden.

(4) Die Mitglieder des Schulelternrats sowie die Vertreterinnen und Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen, deren Kinder die Schule noch nicht verlassen haben, führen nach Ablauf der Wahlperiode ihr Amt bis zu den Neuwahlen, längstens für einen Zeitraum von drei Monaten, fort.

(5) Das Kultusministerium und der Schulträger werden ermächtigt, das Verfahren der Wahlen und der Abberufung zu regeln.

#### § 28 – Besondere Elternräte und Elternschaften (vgl. NSchG § 92)

Sind in der Schule neben den Klassen-/Lerngruppenkonferenzen Teilkonferenzen für weitere organisatorische Bereiche eingerichtet worden (NSchG § 35 Abs. 3), so bilden die Vorsitzenden der Klassen-/Lerngruppenelternschaften dieser Bereiche je einen Bereichselternrat, auf den die Vorschriften für den Schulelternrat entsprechend anzuwenden sind.



§ 29 – Abweichende Organisation der Schule (vgl. NSchG § 93)

(1) Soweit die Schule im Sekundarbereich I nicht in Klassen gegliedert ist, treten die Elternschaften der entsprechenden organisatorischen Gliederungen an die Stelle der Klassen-/Lerngruppenelternschaften.

(2) Soweit im Sekundarbereich II keine Klassenverbände bestehen, wählen die Erziehungsberechtigten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereichs II für je 20 minderjährige Schülerinnen und Schüler eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied des Schulelternrats und im Falle des NSchG § 92 auch als Mitglied des Bereichselternrats sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 30 – Regelungen durch besondere Ordnung (vgl. NSchG § 94)

<sup>1</sup>Der Schulelternrat kann eine besondere Ordnung für die Elternvertretung in der Schule beschließen. <sup>2</sup>Diese Ordnung kann abweichend von den §§ 90 und 91 Abs. 2 bestimmen, dass

1. dem Schulelternrat zusätzlich zu den Vorsitzenden der Klassen-/Lerngruppenelternschaften oder an deren Stelle ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter angehören,
2. ein Vorstand des Schulelternrats aus mehreren Personen gebildet wird,

die Vorsitzenden der Klassen-/Lerngruppenelternschaften und des Schulelternrats, ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und die Vertreterinnen oder Vertreter in den Konferenzen und Ausschüssen nur für ein Schuljahr gewählt werden.

§ 31 – Geschäftsordnungen Elternvertretung (vgl. NSchG § 95)

Klassen-/Lerngruppenelternschaften und Schulelternräte geben sich eine Geschäftsordnung.





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

§ 32 – Mitwirkung der Erziehungsberechtigten in der Schule (vgl. NSchG § 96)

(1) <sup>1</sup>Von den Klassen-/Lerngruppenelternschaften und dem Schulleiternrat sowie in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule und der in den NSchG §§ 92 und 93 Abs. 1 bezeichneten organisatorischen Bereiche und Gliederungen können alle schulischen Fragen erörtert werden. <sup>2</sup>Private Angelegenheiten von Lehrkräften sowie von Schülerinnen und Schülern dürfen nicht behandelt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter im Schulvorstand, in den Konferenzen und Ausschüssen berichten dem Schulleiternrat oder der Klassen-/Lerngruppenelternschaften regelmäßig über ihre Tätigkeit; § 41 NSchG bleibt unberührt. <sup>2</sup>Der Schulleiternrat kann in Versammlungen aller Erziehungsberechtigten der Schule über seine Tätigkeit berichten.

(3) <sup>1</sup>Schulleiternrat und Klassen-/Lerngruppenelternschaften sind von der Schulleitung, dem Schulvorstand, der zuständigen Konferenz oder den Bildungsgangs- und Fachgruppen vor grundsätzlichen Entscheidungen, vor allem über die Organisation der Schule und die Leistungsbewertung, zu hören. <sup>2</sup>Schulleitung und Lehrkräfte haben ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(4) <sup>1</sup>Die Lehrkräfte haben Inhalt, Planung und Gestaltung des Unterrichts mit den Klassen-/Lerngruppenelternschaften zu erörtern. <sup>2</sup>Dies gilt vor allem für Unterrichtsfächer, durch die das Erziehungsrecht der Eltern in besonderer Weise berührt wird. <sup>3</sup>Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere über Ziel, Inhalt und Gestaltung der Sexualerziehung rechtzeitig zu unterrichten, damit die Erziehung im Elternhaus und die Erziehung in der Schule sich soweit wie möglich ergänzen. <sup>4</sup>Die Sexualerziehung in der Schule soll vom Unterricht in mehreren Fächern ausgehen. <sup>5</sup>Sie soll die Schülerinnen und Schüler mit den Fragen der Sexualität altersgemäß vertraut machen, ihr Verständnis für Partnerschaft, insbesondere in Ehe und Familie, entwickeln und ihr Verantwortungsbewusstsein stärken. <sup>6</sup>Dabei sind ihr Persönlichkeitsrecht und das Erziehungsrecht der Eltern zu achten. <sup>7</sup>Zurückhaltung, Offenheit und Toleranz gegenüber verschiedenen Wertvorstellungen in diesem Bereich sind geboten.

(5) Erziehungsberechtigte können einzelne Mitglieder des Schulleiternrats mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen.





**Montessori**  
Bildungshaus Hannover

### § 33 – Namensgebung (vgl. NSchG § 107)

Die Schule kann dem Schulträger einen Namensvorschlag unterbreiten. Über diesen Vorschlag hat der Schulträger innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Der Schulträger kann der Schule im Einvernehmen mit dieser einen Namen geben. Der Name muss mit dem Satzungszweck der gGmbH, der Gemeinnützigkeit sowie den Grundsätzen der Montessori-Pädagogik vereinbar sein.

### § 34 – Übertragung von Rechten des Schulträgers auf die Schule (vgl. NSchG § 111)

(1) Der Schulträger soll seiner Schule Mittel zur eigenen Bewirtschaftung zuweisen. Soweit diese unmittelbar pädagogischen Zwecken dienen, sollen sie für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter übt das Hausrecht und die Aufsicht über die Schulanlage im Auftrag des Schulträgers aus. Die Schulleiterin ist Vorgesetzte und der Schulleiter ist Vorgesetzter der an der Schule beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Dienst des Schulträgers stehen.

### § 35 – Hinweis zur Rechtsnatur und Auslegung dieser Ordnung

Bezüge oder inhaltliche Anlehnungen an Vorschriften des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) innerhalb dieser Ordnung dienen ausschließlich der Orientierung und Klarstellung. Sie begründen weder eine unmittelbare noch eine analoge Anwendbarkeit des NSchG auf schulinterne Verfahren, Regelungen oder Zuständigkeiten, sofern dies nicht ausdrücklich vorgesehen ist.

### § 36 – In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Diese Schulverfassung tritt mit Beschluss des Schulvorstandes und Trägers am 25.06.2025 in Kraft. Sie bleibt gültig, bis sie durch eine neue Fassung ersetzt wird.

Anlagen:

- Leitbild der Montessori-Schule Hannover
- Feedbackbögen für Hospitationsrunden

Stand: 20.06.2025

